



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises
Postfach 1940

35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0202/6-2015/11
Dokument Nr.: 2021/125113

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 12.0 Kt
Ihre Nachricht vom: 15.12.2020

Datum 3. Februar 2021

Haushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 15.12.2020 – Az.: 12.0 – Kb; bei mir eingegangen per E-Mail am 16.12.2020

Meine Genehmigung vom 19.03.2020

Anlg.: - 1 -

Der am 7.12.2020 vom Kreistag des Lahn-Dill-Kreises beschlossene Anpassungsbeschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist mir nebst den erforderlichen Unterlagen am 16.12.2020 zugegangen. Nach erfolgter Prüfung übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2021. Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

Zunächst möchte ich auf die finanzielle Situation des Lahn-Dill-Kreises im Allgemeinen und insbesondere auf den Haushaltsvollzug 2020 eingehen:

Das im Rahmen des Schutzschirmprogramms verbindlich vereinbarte Konsolidierungsziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte konnte bereits 2015 erreicht werden. Die seither erwirtschafteten Jahresüberschüsse haben es nicht nur ermöglicht, Altfehlbeträge zu verrechnen, sondern 2018 erstmals seit 2004 wieder positives Eigenkapital auszuweisen. Auch in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 war es möglich, Überschüsse zu erwirtschaften, so dass zum 31.12.2020 das Eigenkapital auf mindestens 97,32 Mio. € aufgebaut werden konnte. Dabei zeichnet sich für das Jahr 2020 gegenüber den Planungen ein deutlich verbessertes Ergebnis ab.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Aufgrund der insgesamt erfreulichen Entwicklung hatte der Kreis zum Jahreswechsel 2019/2020 im kommunalen Auswertungssystem „kash“ einen Finanzstatusindikator von 70 erreicht und stand an der Schwelle zur Klassifizierung „gesicherte Leistungsfähigkeit“. Da die finanzielle Leistungsfähigkeit noch nicht vollständig wiederhergestellt war, wurde die Haushaltsgenehmigung 2020 am 19.03.2020 mit Nebenbestimmungen erteilt. Dazu stelle ich fest, dass die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Auflagen und sonstigen Hinweise – soweit derzeit absehbar – beachtet worden sind. Ich stelle weiter fest, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

Nach diesen Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit und zum Haushaltsvollzug 2020 komme ich zur Haushaltsgenehmigung 2021. Dazu weise ich vorab auf folgende Ausgangssituation hin:

Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hatte die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 am 9.12.2019 als Doppelhaushalt beschlossen und mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail am 21.01.2020 zur Genehmigung vorgelegt.

Während die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2020 – wie bereits ausgeführt – am 19.03.2020 unter Auflagen erteilt werden konnte, habe ich die Bearbeitung des Antrags auf Haushaltsgenehmigung für die Festsetzungen des Jahres 2021 mit gleicher Verfügung wegen der ungewissen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ausgesetzt.

In diesem Sinne hat nachfolgend das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 30.03.2020 unter Nr. 4 b) allgemein festgelegt, dass, soweit eine Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft, eine Genehmigung für das Haushaltsjahr 2021 ausscheidet.

Nach Nr. II 6 Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 (StAnz. 44/2020 S. 1113) besteht für Kommunen, die von dieser Regelung betroffen waren bzw. sind, keine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist hingegen durch einen Beschluss der Vertretungskörperschaft anzupassen, sobald sich die wirtschaftlichen Entwicklungen ausreichend absehen lassen.

Diesen Regelungen hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises durch Beschlussfassung vom 7.12.2020 entsprochen. Der Anpassungsbeschluss nebst Anlagen ist mir per E-Mail am 16.12.2020 zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zugegangen.

Dies voraus geschickt komme ich zur Haushaltsgenehmigung 2021. Die hierzu vorgelegten Unterlagen bewerte ich wie folgt:

Bei einer großen Zahl umlagepflichtiger Kommunen führen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie kurzfristig zu erheblichen Belastungen. Demgegenüber befindet sich der Landkreis aktuell noch in einer relativ stabilen Finanzsituation. Die schrumpfende Steuerkraft der Städte und Gemeinden trifft den Kreishaushalt zeitverzögert. Zusätzliche finanzielle

Spielräume trotz pandemiebedingt erhöhter Aufwendungen eröffnet die zwischenzeitlich erfolgte höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II.

Zur Entlastung der umlagepflichtigen Gemeinden war daher eine Reduzierung der Kreisumlage – insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen Ergebnisüberschüsse in den Vorjahren – geboten. Der durchaus bemerkenswerte Abbau des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage um 3,23 Punkte wird allerdings durch die notwendige Anhebung der zweckgebundenen Schulumlage um 2,53 Punkte weitgehend aufgezehrt. Dazu merke ich an, dass die Festsetzung der Umlagen nach derzeitigem Planungsstand nachvollziehbar erfolgt ist.

Es ist absehbar, dass die schwierige Haushaltssituation für viele Kommunen weiter anhalten und sich teilweise auch noch verschärfen wird. Eine weitere Senkung der Umlagen könnte dringend erforderliche Entlastung schaffen. Ich verbinde die Haushaltsgenehmigung daher mit einer Prüfpflicht, die das Ziel hat, weitere Hebesatzsenkungen bei entsprechend positivem Haushaltsvollzug zu realisieren (Auflage Nr. 4).

Allerdings ist mit der Kreisumlagesenkung ein erheblicher Ertragsverlust für den Kreishaushalt verbunden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ können nicht vollständig aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenfinanziert werden. Der Ausgleich des Finanzhaushalts ist nur unter Einbeziehung vorhandener ungebundener Liquidität möglich.

Nach Ziff. II 4 des o.g. Finanzplanungserlasses ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts dennoch nicht erforderlich. Aufgrund der gegenüber den Vorjahren verschlechterten Plandaten erreicht der Kreis nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ aber nur noch einen Finanzstatusindikator von 50 und die Klassifizierung „Leistungsfähigkeit gefährdet“. Dieser Wert bzw. diese Klassifizierung ist ein deutlicher Hinweis auf eine sich wieder verschärfende Haushaltssituation und sollte bei allen Entscheidungen, die zu einer zukünftigen Haushaltsbelastung führen, in besonderem Maße bedacht werden.

Wegen der besonderen Situation durch die aktuelle Pandemie sehe ich auch in diesem Jahr von personalwirtschaftlichen Vorgaben ab, bitte aber erneut bei der Ausweitung des Personalbestands und den Personalaufwendungen im Allgemeinen weiterhin besonders kostenbewusst und verantwortungsvoll zu agieren.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises als „gefährdet“ zu beurteilen ist, verbinde ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 mit folgenden Auflagen:

1.

Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 (StAnz. 44/2020 S.1113) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Demnach ist die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen ab

2021 von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt. Umfang und Dauer des dramatischen Wirtschaftseinbruchs in Folge der Corona-Pandemie sind nicht verlässlich abschätzbar. Vor dem Hintergrund dieser schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere die Aufwendungen besonderes verantwortungsvoll zu steuern. Auf die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 4 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO) ggf. unter Einbeziehung ungebundener Liquidität wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

2.

Ich bitte, mir zum **30.09.2021** und zum **1.02.2022** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2021 zu berichten; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2021 sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen enthalten.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag weise ich ausdrücklich hin. Diese Berichte bitte ich auch mir vorzulegen.

3.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2021 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen, insbesondere die Tilgungsleistungen, führen auch bei anhaltender Niedrigzinsphase zu zusätzlichen Belastungen der Haushalte zukünftiger Jahre.

Bereits mit den Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2021 und darüber hinaus für den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2024 kann der Finanzhaushalt in der Planung nur durch Einbeziehung ungebundener Liquidität ausgeglichen werden, da der Saldo des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die ordentliche Kredittilgung zuzüglich des Hessenkassebeitrags zu leisten.

Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung und die daraus resultierende Belastung möglichst zu vermeiden.

4.

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation vieler umlagepflichtiger Kommunen sind die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage und der Schulumlage zum 30.09.2021 unter Berücksichtigung der dann aktuellen Daten und Prognosen mit dem Ziel einer Senkung zu überprüfen.

Das Prüfungsergebnis ist dem Kreistag und mir bis spätestens 30.11.2021 nachvollziehbar mitzuteilen.

5.

Wegen weiterhin eingeschränkter Leistungsfähigkeit soll auf eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen verzichtet werden. Die Gesamtsumme der

freiwilligen Leistungen wird auf 2,0 Mio. € begrenzt. Eine Auflistung der gewährten freiwilligen Leistungen ist mir mit der Haushaltssatzung 2022 spätestens aber zum 30.04.2022 vorzulegen.

6.

Das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen ist ungewöhnlich hoch. Ich habe die Genehmigung erteilt, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur, deren Bedeutung im Zusammenhang mit der Pandemie besonders deutlich geworden ist, nicht zu behindern oder zu gefährden. Mit der Genehmigung verbinde ich indes die Erwartung, dass von den Ermächtigungen nur Gebrauch gemacht wird, wenn eine ausreichend hohe Refinanzierung durch Bundes- und/oder Landeszuweisungen oder anderer Dritter gewährleistet ist. Den Berichten zum Haushaltsvollzug (Auflage Nr. 2) ist auch eine Liste der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Kreistags gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen.

In Vertretung



Rössler
Regierungsvizepräsident



Gz.: RPGI-13-03m0202/6-2015/11
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 3. Februar 2021
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2021/124715

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

35.291.746,00 €

(in Worten: Fünfunddreißig Millionen zweihunderteinundneunzigtausendsiebenhundertsechundvierzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

121.355.000,00 €

(in Worten: Einhunderteinundzwanzig Millionen dreihundertfünfundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

20.000.000,00 €
(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung



Rößler

Regierungsvizepräsident

